Bundesrat

Drucksache 953/4/93
(ersetzt Drs. 953/3/93)

17.03.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Entschließung des Bundesrates zur kommunalen Abwasserbeseitigung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 16 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 2 der Entschließung ist wie folgt zu fassen:

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß die in der EG-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 21. Mai 1991 (91/271/EWG) gesetzte Frist für die Realisierung der Stickstoffelimination in kommunalen Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) mit 10.000 bis 100.000 Einwohnerwerten um fünf Jahre gestreckt wird.

Ausgeliefert am
17. MRZ. 1994

Begründung:
Die Stickstoffelimination ist zum Schutz der Nord- und Ostsee weiterhin erforderlich. Unter Berücksichtigung der jetzigen finanziellen Situation ist eine Beschränkung auf die Einleitungen mit den größten Stickstofffrachten erforderlich; das heißt aus Anlagen mit mehr als 100.000 Einwohnerwerten, in denen der weitaus größere Anteil des anfallenden kommunalen Abwassers behandelt wird. Gleichzeitig liegen die spezifischen Kosten für die Abwasserbehandlung in solchen Kläranlagen deutlich niedriger als bei den kleineren Anlagen. Durch die zeitliche Streckung bei den kleineren Anlagen

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

erfolgt insbesondere im ländlichen Raum eine finanzielle Entlastung. Dadurch, daß der größere Teil der Stickstofffrachten in den Großanlagen eliminiert wird, ist dies wasserwirtschaftlich vertretbar.